Geschäftsordnung des Grossen Landrats

Vom Grossen Landrat
gestützt auf Art. 29 Abs. 2 der Verfassung der Gemeinde Davos
am 22. August 2019 erlassen
(Stand am 20. Februar 2026)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Konstituierende Sitzung

[1] Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Erneuerungswahl.

[2] Der Grosse Landrat versammelt sich zu Beginn der Amtsdauer zur konstituierenden Sitzung.

[3] Die Sitzung wird von der Landratspräsidentin oder vom Landratspräsident in der zu Ende gehenden Amtsperiode einberufen.

Art. 2

Präsidium und Vizepräsidium

[1] Zu Beginn der Amtsdauer finden die Wahlen an der konstituierenden Sitzung statt. Das älteste der amtsältesten Mitglieder des Rates eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Präsidiums. Danach übernimmt die gewählte Person den Vorsitz und nimmt die Wahl des Vizepräsidiums vor.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Grossen Landrats werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.[1]

[3] Während der laufenden Amtsdauer finden die Wahlen für das kommende Jahr jeweils in der letzten Sitzung des vorangehenden Jahres statt.

Art. 3

Ratsbüro, Ratssekretariat

[1] Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Frau Landammann oder der Herr Landammann bilden zusammen das Ratsbüro. Die Landschreiberin oder der Landschreiber nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

[2] Das Ratsbüro fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

[3] Verunmöglicht die Krisensituation nach Art. 2 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen[2] ein physisches Zusammentreffen des Ratsbüros, fällt es seine Beschlüsse auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen einer virtuellen Sitzung.[3]

[4] Liegt ein Grund nach Art. 3 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen[4] vor, welcher eine physische Teilnahme an einer Sitzung verunmöglicht, stellt das Mitglied des Ratsbüros bei Kenntnis des Grundes spätestens aber bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung ein begründetes Gesuch um virtuelle Teilnahme unter Bei-

[1] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[2] DRB 10.2
[3] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[4] DRB 10.2

lage der damit zusammenhängenden Unterlagen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschliessend über das Gesuch. Ersucht die Präsidentin oder der Präsident um virtuelle Teilnahme, entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident abschliessend.[1]

[5] Die Landschreiberin oder der Landschreiber besorgt das Ratssekretariat.

[6] Die Gemeindekanzlei steht den Mitgliedern des Grossen Landrats für die Verrichtung ihrer parlamentarischen Arbeit zur Verfügung.

Art. 4

Einladung, Traktanden

[1] Der Grosse Landrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

[2] Der Zeitpunkt der Verhandlungen, die Traktanden und das Sitzungslokal werden durch das Ratsbüro festgesetzt.

[3] Das Ratsbüro entscheidet abschliessend über die Durchführung einer virtuellen Sitzung des Grossen Landrats nach Art. 2 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen[2]. Der Entscheid und die Mitteilung an die Mitglieder des Grossen Landrats erfolgt spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung.[3]

Art. 5

Form der Einladung, Akteneinsicht

[1] Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens drei Wochen vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Ratsbüros von dieser Regel abgewichen werden.

[2] Für Unterlagen, die sich aus der Beratung durch eine Vorberatungskommission ergeben, gelten keine Ausnahmen.

[3] Die Landschreiberin oder der Landschreiber sorgt dafür, dass die übrigen Akten der zu behandelnden Geschäfte von den Ratsmitgliedern rechtzeitig eingesehen werden können.

Art. 6

Präsenzpflicht, Entschuldigungen

[1] Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an die Landschreiberin oder den Landschreiber zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten zu richten.

[2] Liegt ein Grund nach Art. 3 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen[4] vor, welcher eine physische Teilnahme an einer Sitzung verunmöglicht, stellt das Ratsmitglied bei Kenntnis des Grundes spätestens aber bis 48 Stunden vor Beginn der Sitzung ein begründetes Gesuch um virtuelle Teilnahme unter Beilage der damit zusammenhängenden Unterlagen an das Ratsbüro. Das Ratsbüro entscheidet abschliessend über das Gesuch.[5]

---

[1] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[2] DRB 10.2
[3] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[4] DRB 10.2
[5] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

Art. 7

Amtsgeheimnis

[1] Die Mitglieder des Grossen Landrats sind in amtlichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Öffentlichkeitsgesetz besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.

[2] Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

[3] Über eine allfällige Entbindung vom Amtsgeheimnis entscheidet das Ratsbüro.

Art. 8

Subsidiäres Recht

Falls diese Geschäftsordnung für eine Frage keine oder keine abschliessende Regelung enthält, finden die für den Grossen Rat des Kantons Graubünden geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

II. Parlamentarische Kommissionen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 9

Parlamentarische Kommissionen

[1] Ständige parlamentarische Kommissionen sind die:

a) Geschäftsprüfungskommission;

b) Raumplanungskommission.

[2] Sie haben jährlich zuhanden des Jahresberichtes über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

[3] Bei Bedarf kann der Grosse Landrat folgende nicht-ständige parlamentarische Kommissionen einsetzen:

a) Vorberatungskommissionen für die Vorberatung seiner Geschäfte;

b) parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen für die besondere Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite;

c) andere Spezialkommissionen, deren Auftrag mit der Wahl festzusetzen ist.

Art. 10

Wahl

[1] Der Grosse Landrat wählt zu Beginn jeder Amtsdauer die ständigen parlamentarischen Kommissionen. Die nicht-ständigen parlamentarischen Kommissionen werden bei Bedarf bestellt.

[2] Der Grosse Landrat bestimmt die Kommissionsgrösse, soweit diese nicht durch Verfassung, Gesetz oder Verordnung vorgegeben ist.

Art. 11

Zusammensetzung, Konstituierung

[1] In parlamentarischen Kommissionen können nur Mitglieder des Grossen Landrats Einsitz nehmen.

[2] Der Grosse Landrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und konstituiert sich selbst.

[3] Bei ständigen Kommissionen beträgt die Amtsdauer von Präsidium und Vizepräsidium ein Jahr. Eine direkte Wiederwahl in die gleiche Funktion ist ausgeschlossen.

[4] Die Kommissionen laden das zuständige Mitglied des Kleinen Landrats zu ihren Sitzungen ein. Von einer Einladung kann abgesehen werden, wenn es an der Sitzung um parlamentarische Aufsichts- oder Untersuchungstätigkeiten geht. Im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Kleinen Landrats kann die Kommission zudem Mitarbeitende der Verwaltung zur Beratung beiziehen.

[5] Die Kommissionen können unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen beiziehen.

Art. 12

Sitzungen

[1] Die Kommission versammelt sich in der Regel auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Für die Präsenzpflicht gilt die Bestimmung für den Grossen Landrat gemäss Art. 6 Abs. 1 sinngemäss.[1]

[2] Verunmöglicht die Krisensituation nach Art. 2 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen[2] ein physisches Zusammentreffen, entscheidet die Kommission spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einstimmig im Zirkulationsverfahren, ob eine Sitzung virtuell durchgeführt wird.[3]

[3] Liegt ein Grund nach Art. 3 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen[4] vor, die einem Mitglied die physische Teilnahme an einer Sitzung verunmöglicht, stellt das betroffene Mitglied bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung ein begründetes Gesuch um virtuelle Teilnahme unter Beilage der damit zusammenhängenden Unterlagen an die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschliessend über das Gesuch. Ersucht die Präsidentin oder der Präsident um virtuelle Teilnahme, entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident abschliessend.[5]

[4] Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

[5] Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

[6] Die Mitglieder der Kommission sind bei den Kommissionsberatungen zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern kein Ausstandsgrund vorliegt.

[7] In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse einstimmig auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.[6]

---

[1] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[2] DRB 10.2
[3] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[4] DRB 10.2
[5] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[6] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

[8] Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission orientiert die Öffentlichkeit durch eine von ihr bezeichnete Person, wenn diese Kommissionsberatungen von erheblichem allgemeinem Interesse sind.

B. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 13

Stellung

[1] Die Geschäftsprüfungskommission ist das oberste Kontrollorgan der Gemeinde. Sie ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbstständigen Verwaltungs- und Entscheidbefugnisse.

[2] Hinsichtlich ihrer Aufsichtstätigkeit fasst und vertritt die Geschäftsprüfungskommission ihre Anträge und Berichte über die Aufsichtstätigkeit als Kollegialbehörde. Soweit ihr andere Aufgaben zukommen, kann die Kommission auch Mehr- und Minderheitsanträge stellen.

Art. 14

Aufgaben

[1] Die Geschäftsprüfungskommission hat die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung der Organe und der Verwaltung spätestens nach jedem Jahresabschluss in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Ihre Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Gemeindeführung.

[2] Nebst der Kontrolle der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang) sowie allfälliger Sonderrechnungen überprüft die Geschäftsprüfungskommission das Budget.

[3] Bei der Feststellung von Unregelmässigkeiten erstattet die Geschäftsprüfungskommission unverzüglich schriftlich Bericht an den Kleinen Landrat.

[4] Die Geschäftsprüfungskommission kann von anderen Kommissionen vorzuberatende Vorlagen und Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen prüfen und dem Grossen Landrat ebenfalls Antrag stellen.

[5] Der Grosse Landrat kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben überweisen.

Art. 15

Organisation

[1] Die Geschäftsprüfungskommission legt fest, wie sie ihren Auftrag ausübt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. Sie kann für die Prüfung einzelner Bereiche aus ihrer Mitte Ausschüsse von mindestens zwei Mitgliedern bilden und deren Aufträge bestimmen.

[2] Die vorgenommenen Prüfungshandlungen sind zu protokollieren.

[3] Sämtliche Prüfungsunterlagen sowie die Protokolle sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Im Übrigen gelten die kantonalen Rechtsgrundlagen über die Aktenführung und Archivierung.

Art. 16

Externe Revisionsstelle

[1] In Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission beauftragt der Kleine Landrat eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung.

[2] Die Revisionsstelle nimmt die Rechnungsprüfung nach den anerkannten Prüfungsgrundsätzen vor.

[3] Sie kann mit der Geschäftsprüfungskommission direkt verkehren. Sie erteilt ihr jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist und stellt ihr die Revisionsberichte zu. Bei der Feststellung von schwerwiegenden Unregelmässigkeiten erstattet die Revisionsstelle unverzüglich schriftlich Bericht.

[4] Die Geschäftsprüfungskommission spricht die Kontrollbereiche mit der Revisionsstelle ab und führt ihre Kontrolle in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der Revisionsstelle durch.

Art. 17

Auskunfts- und Einsichtsrechte

[1] Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in sämtliche Bücher, Belege, Protokolle des Kleinen Landrats und aller kommunalen Verwaltungsstellen sowie andere Akten zu nehmen, welche zur Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung notwendig sind.

[2] Sie kann in die Steuerregister Einsicht nehmen, jedoch nicht in die Akten der einzelnen Steuerpflichtigen.

[3] Die Geschäftsprüfungskommission kann Behördenmitglieder und nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers Gemeindeangestellte zu mündlicher oder schriftlicher Auskunft auffordern. Diese sind zu vorbehaltlosen und wahrheitsgetreuen Auskünften verpflichtet, soweit sie vom Amtsgeheimnis entbunden worden sind.

[4] Die Geschäftsprüfungskommission ist weiter befugt, in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers, Inspektionen und Besichtigungen in der Gemeindeverwaltung oder Befragungen von Personen aus der Verwaltung vorzunehmen. Während der Inspektion und Besichtigung sowie bei Befragungen sind die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher sowie die Ressortleiterin oder der Ressortleiter anwesend.

Art. 18

Bereitstellung der Unterlagen

[1] Das Budget, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind frühzeitig und möglichst rasch nach der Beschlussfassung den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

[2] Die übrigen von der Geschäftsprüfungskommission zu beratenden Akten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn zu übermitteln.

[3] Das Budget und die Jahresrechnung sind von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des für die Finanzen verantwortlichen Departements vor der Geschäftsprüfungskommission zu erläutern.

Art. 19

Berichterstattung und Anträge

[1] Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Budget, die Jahresrechnung und in der Regel auch die übrigen dem Grossen Landrat vorzulegenden Kreditanträge und Abrechnungen und stellt dem Grossen Landrat die entsprechenden Anträge.

[2] Ausserdem erstattet sie jährlich über ihre Tätigkeit einen summarischen Bericht im Zusammenhang mit der Beratung der Jahresrechnung.

[3] Über besonders wichtige Geschäfte orientiert die Geschäftsprüfungskommission den Grossen Landrat während des Jahres und stellt allenfalls Anträge.

[4] Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Kleinen Landrat mittels Protokollauszug berichten und Antrag stellen.

[5] Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt jeweils am Schluss einer Sitzung, über welche Beschlüsse und Geschäfte die Kommissionsmitglieder summarisch unter Wahrung des Amtsgeheimnisses ihre Fraktionen unterrichten dürfen.

[6] Mittels Protokollauszügen können der Kleine Landrat über Grundsatzentscheide der Geschäftsprüfungskommission sowie die Departementsvorsteherinnen und –vorsteher über wichtige behandelte Sachgeschäfte ihres Departementes informiert werden.

C. RAUMPLANUNGSKOMMISSION

Art. 20

Zusammensetzung und Aufgabe

[1] Die Raumplanungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

[2] Sie berät die raumplanerischen Geschäfte im Zusammenhang mit kommunaler Richt- und Nutzungsplanung zuhanden des Grossen Landrats vor.

III. Verhandlungen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 21

Vorsitz

[1] Die Präsidentin oder der Präsident oder bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Grossen Landrats und sorgt dabei für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der parlamentarischen Sitten.

[2] Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten übernimmt die letzte Präsidentin oder der letzte Präsident, die Vorgängerinnen oder Vorgänger im Amt oder das amtsälteste Mitglied des Grossen Landrats den Vorsitz.

[3] Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Diskussion beteiligen, übergibt sie oder er den Vorsitz für das betreffende Geschäft der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder der oder dem Vorsitzenden nach Absatz 2.

Art. 22

Stellung des Kleinen Landrats im Grossen Landrat

[1] Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, welche der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen für Behörden und Kommissionen, Geschäfte der parlamentarischen Aufsichts- und Untersuchungsfunktion sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.

[2] Der Kleine Landrat ist verpflichtet, zu jedem Geschäft, abgesehen von den in Absatz 1 genannten Ausnahmen, Anträge zu stellen.

[3] Der Kleine Landrat wird im Grossen Landrat durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Die Mitglieder des Kleinen Landrats können während der Beratungen jederzeit zu den Anträgen des Kleinen Landrats das Wort verlangen.

[4] Nach Beendigung der Diskussion kann die Vertreterin oder der Vertreter des Kleinen Landrats das Schlusswort verlangen.

Art. 23

Beizug von Sachverständigen

[1] Bei Notwendigkeit können der Kleine Landrat oder das Ratsbüro in Absprache mit dem Kleinen Landrat Sachverständige, insbesondere Mitglieder nichtparlamentarischer Kommissionen oder Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, zur Sitzung des Grossen Landrats beiziehen.

[2] Die parlamentarischen Kommissionen können in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Kleinen Landrats unabhängige Sachverständige zu ergänzenden Ausführungen an die Sitzung des Grossen Landrats einladen. Bei Unstimmigkeiten über die Teilnahme einer oder eines Sachverständigen an der Sitzung des Grossen Landrats entscheidet das Ratsbüro.

Art. 24

Öffentlichkeit der Verhandlungen

[1] Die Sitzungen des Grossen Landrats sind grundsätzlich öffentlich.

[2] Die Sitzungen werden mit Bild und Ton für die Öffentlichkeit übertragen.[1]

[3] Der Rat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Darüber ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu entscheiden.[2]

[4] Die Landschreiberin oder der Landschreiber orientiert nach Absprache mit dem Ratsbüro die Medien über das Ergebnis nicht öffentlicher Geschäftsverhandlungen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

B. BERATUNGEN UND ANTRÄGE

Art. 25

Eintreten und Detailberatung

[1] Der Grosse Landrat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will. Er kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt sind.

[2] Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung. Der Rat kann beschliessen, eine Vorlage abschnittweise, nach Sachgebieten oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet vor jeder Abstimmung die Diskussion über das vorgelegte Geschäft. Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird.

[4] Die Diskussion hat sich auf die zur Behandlung stehende Sache zu beschränken und sich an die Regeln des Anstandes zu halten. Die Präsidentin oder der Präsident hat gegen die Missachtung dieser Vorschrift in geeigneter Weise einzuschreiten.

[5] Der Rat kann die Rededauer von Fall zu Fall durch besonderen Beschluss einschränken.

Art. 26

Anträge zur Geschäftsbehandlung

Wird ein Antrag zur Geschäftsbehandlung, auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, ist die Diskussion auf diesen Antrag bis zu dessen Erledigung zu beschränken.

---

[1] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

[2] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

Art. 27

Anträge auf Schluss der Diskussion

[1] Wird Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber sofort abzustimmen.

[2] Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

[3] Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Diskussion erhalten nur noch die bereits angemeldeten Personen und die Mitglieder des Kleinen Landrats das Wort.

Art. 28

Rückkommensanträge

[1] Rückkommensanträge sind in jedem Stadium der Beratung eines Geschäftes vor der Schlussabstimmung zulässig, sofern ihnen ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident kann die Behandlung des Antrages, auf den der Rat zurückkommen will, auf den Schluss der Beratung verschieben.

Art. 29

Wiedererwägung

Eine Wiedererwägung ist nur nach der Schlussabstimmung in der gleichen Sitzung möglich, und es ist nur dann darauf einzutreten, wenn diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 30

Zweite Lesung

Der Rat kann eine zweite Lesung beschliessen.

C. ABSTIMMUNGEN

Art. 31

Bekanntgabe der Anträge

[1] Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident dem Rat die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt wird.

[2] Einwendungen dagegen werden vom Rat sogleich erledigt.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident kann anordnen, dass die Anträge schriftlich unterbreitet werden müssen.

Art. 32

Reihenfolge
a) Grundsatz

[1] Über alle in der Beratung gestellten Anträge muss abgestimmt werden.

[2] Untergeordnete Änderungsanträge werden vor Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen bereinigt.

Art. 33

b) mehrere Hauptanträge

[1] Liegen mehr als zwei gleich geordnete Hauptanträge vor, können sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden. In diesem Fall steht jedem Mitglied nur das Recht zu, für einen dieser Anträge zu stimmen.

[2] Hat keiner dieser Anträge das absolute Mehr erreicht, fällt jener Antrag weg, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird darüber entschieden, welcher dieser Anträge ausscheidet.

[3] Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die verbleibenden Anträge angewendet, bis ein Antrag die Mehrheit auf sich vereinigt.

Art. 34[1]

Ermittlung der Abstimmungs-resultate

[1] Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung bei Abstimmungen werden mit einem elektronischen Abstimmungssystem ermittelt. Ist die Abstimmung aus technischen Gründen nicht mit der elektronischen Anlage möglich, erfolgt die Abstimmung mittels Handzeichen.

[2] Die elektronische Abstimmungsanlage zählt und speichert die abgegebenen Stimmen und die Stimmenthaltungen bei jeder Abstimmung. Das Stimmverhalten jedes Ratsmitglieds (mit dessen Namen) und das Resultat werden auf Anzeigetafeln angezeigt und protokolliert.

[3] Findet die Abstimmung durch Handzeichen statt, zählt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Stimmen.

[4] Vorbehalten bleiben Abstimmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

[5] Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

D. WAHLEN

Art. 35[2]

Verfahren

[1] Wahlen erfolgen mit einem elektronischen Wahlsystem.

[2] Die elektronische Anlage zählt und speichert die abgegebenen Stimmen und die Stimmenthaltungen bei jeder Wahl.

[3] Ist die Wahl aus technischen Gründen nicht mit der elektronischen Anlage möglich, erfolgen die Wahlen schriftlich mit Wahlzettel.

[4] Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit und gibt das Ergebnis bekannt.

Art. 36

Erforderliches Mehr

[1] Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erreicht. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, zieht die Stimmenzählerin oder der Stimmenzähler das Los.

[1] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[2] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

E. PROTOKOLLIERUNG UND AUSFERTIGUNG

Art. 37

Beschluss-protokoll

[1] Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Landrats hat Folgendes zu enthalten:

a) Zeit und Ort der Verhandlungen;

b) die Namen der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder;

c) die Verhandlungsgegenstände;

d) die zur Abstimmung gebrachten Anträge im vollen Wortlaut;

e) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;

f) die eingereichten parlamentarischen Vorstösse;

g) alle Beschlüsse und Rechtserlasse.

[2] Es ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

[3] Das Beschlussprotokoll ist den Ratsmitgliedern zur Einsichtnahme aufzulegen. Es wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.

Art. 38

Wortlautprotokoll

Die Verhandlungen des Grossen Landrats werden im Wortlaut zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln aufgenommen und archiviert.

Art. 39

Ausfertigung der Beschlüsse

Die Beschlüsse und Abstimmungsvorlagen des Grossen Landrats sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Landschreiberin oder vom Landschreiber zu unterzeichnen.

IV. Parlamentarische Vorstösse

A. ARTEN UND FORM

Art. 40

Motion

[1] Die Motion ist ein verbindlicher Antrag eines oder mehrerer Ratsmitglieder.

[2] Die erheblich erklärte Motion verpflichtet den Kleinen Landrat, dem Grossen Landrat eine in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Landrats fallende Vorlage zu unterbreiten.

[3] Andere Anträge können nicht in die Form der Motion gekleidet werden.

Art. 41

Postulat

[1] Das Postulat ist ein unverbindlicher Vorschlag eines oder mehrerer Ratsmitglieder.

[2] Das überwiesene Postulat schlägt dem Kleinen Landrat vor, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden. Es verpflichtet den Kleinen Landrat, dem Grossen Landrat über seine Vorkehren in der betreffenden Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Art. 42

Interpellation

Die Mitglieder des Grossen Landrats haben das Recht, vom Kleinen Landrat über irgendeinen die Gemeindeverwaltung betreffenden Gegenstand einzeln oder gemeinsam durch Interpellation Auskunft zu verlangen.

Art. 43

Kleine Anfrage

Die Mitglieder des Grossen Landrats haben das Recht, an den Kleinen Landrat über Gegenstände der Gemeindeverwaltung Kleine Anfragen zu richten, die einen bestimmten Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.

Art. 44

Form, Frist und Bekanntgabe

[1] Parlamentarische Vorstösse sind im dafür vorgesehenen elektronischen System schriftlich abzufassen, wo sie zur elektronischen Unterschrift durch weitere Mitglieder des Parlaments publiziert werden.[1]

[2] Die Motion, das Postulat oder die Interpellation muss spätestens zwei Stunden vor der Sitzung des Grossen Landrats erfasst sein. Die Unterschriftenfrist läuft bis zum Beginn der Sitzung des Grossen Landrats. Die Kleine Anfrage muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Grossen Landrats erfasst sein.[2]

[3] Die Landratspräsidentin oder der Landratspräsident gibt die Eingänge der parlamentarischen Vorstösse während der vorstehend genannten Sitzung des Grossen Landrats bekannt.

B. BEHANDLUNG

Art. 45

Motion und Postulat
a) Erheblich-erklärung bzw. Überweisung

[1] Die Motion und das Postulat sind an einer der nachfolgenden vier Sitzungen des Grossen Landrats zu traktandieren. Die Stellungnahme des Kleinen Landrats zur Erheblicherklärung der Motion oder Überweisung des Postulats erfolgt schriftlich.

[2] Wird eine Motion oder ein Postulat nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, so ist vom Kleinen Landrat zu begründen, bis zu welchem Zeitpunkt die Motion bzw. das Postulat dem Grossen Landrat unterbreitet werden kann.

[3] Bei der Behandlung der Motion oder des Postulates im Rat ist diese bzw. dieses durch die erstunterzeichnende Person oder in deren Abwesenheit durch eine andere unterzeichnende Person mündlich zu begründen. Hierauf ist die allgemeine Diskussion zu eröffnen.

[4] Wird die Motion oder das Postulat weder vom Kleinen Landrat ganz oder teilweise abgelehnt noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so unterbleibt die Diskussion.

[5] Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung der Motion oder die Überweisung des Postulates. Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat ist möglich.

---

[1] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

[2] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

[6] Enthält die Motion verschiedene Forderungen oder das Postulat mehrere Anregungen, kann bei der Behandlung über jeden einzelnen Punkt abgestimmt werden.

Art. 46

b) Pendente Motionen oder Postulate

[1] Erheblich erklärte Motionen und überwiesene Postulate werden vom Kleinen Landrat zügig bearbeitet. Die Vorlagen werden dem Grossen Landrat spätestens nach sechs Monaten seit deren Überweisung zur Behandlung vorgelegt.

[2] Gibt es wichtige Gründe für die Nichteinhaltung der Frist zur Behandlung der Motion oder des Postulates, informiert der Kleine Landrat den Grossen Landrat über die Gründe und den voraussichtlichen neuen Termin schriftlich.

[3] Ende Jahr erstellt das Ratssekretariat eine Liste aller pendenten parlamentarischen Vorstösse und legt sie dem Grossen Landrat vor. Ist ein Vorstoss seit mehr als fünf Jahren hängig, so wird er von der Pendenzenliste gestrichen.

Art. 47

Interpellation

[1] Sofern die Interpellation keine schriftliche Antwort verlangt, kann sie durch den Kleinen Landrat sofort oder in einer der nächsten Sitzungen beantwortet werden.

[2] Verlangt die Interpellation eine schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten durch Zustellung an die Ratsmitglieder zu erfolgen.

[3] Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Interpellant zur Antwort Stellung nehmen und sich von der Antwort befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt erklären.

[4] Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird.

Art. 48

Kleine Anfrage

[1] Der Kleine Landrat hat die rechtzeitig unterbreitete Kleine Anfrage an dem auf ihre Einreichung folgenden Sitzungstag des Grossen Landrats zu beantworten.

[2] Der Kleine Landrat kann in Absprache mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller die Beantwortung auf die nächste Sitzung verschieben, wenn

- die Dringlichkeit nicht gegeben ist;
- er für die Antwort aufwändige Recherchen betreiben muss.

[3] Ist die Fragestellerin oder der Fragesteller mit der Verschiebung nicht einverstanden, entscheidet das Ratsbüro. Die Kleinen Anfragen werden nicht traktandiert und können vom Kleinen Landrat mündlich beantwortet werden. Eine Diskussion findet nicht statt.

C. RESOLUTION

Art. 49

Gegenstand und Form

[1] In einer wichtigen Gemeindeangelegenheit kann der Grosse Landrat eine Kundgebung (Resolution) erlassen.

[2] Der Entwurf zu einer solchen Resolution ist dem Ratsbüro schriftlich und von mindestens fünf Mitgliedern des Grossen Landrats unterzeichnet einzureichen.

[3] Der Grosse Landrat berät und beschliesst an der nächsten Sitzung über die Resolution.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 50

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit der totalrevidierten Gemeindeverfassung in Kraft.

Art. 51

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden folgende Erlasse aufgehoben:

a) Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos vom 1. Juli 2004;

b) Reglement der Geschäftsprüfungskommission GPK der Landschaft Davos vom 1. Juli 2004.